



Änderungsantrag

—

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Gesetzesentwurf Landesregierung - **Drs. 8/4651**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

c) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 13a Duales Lernen“.

2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. den Schülerinnen und Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten und Werthaltungen zu vermitteln, wonach niemand aus Gründen des Geschlechts, der sexuellen Identität, einer Behinderung, der Abstammung oder wegen seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens oder seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder aus rassistischen oder antisemitischen Gründen benachteiligt oder bevorzugt werden

darf; über die Möglichkeiten des Abbaus von Diskriminierungen und Benachteiligungen ist aufzuklären,“.

bb) In Nummer 8 werden die Wörter „und einem gemeinsamen Europa“ durch ein Komma und die Wörter „einem gemeinsamen Europa und einer globalisierten Welt“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben das Recht, allgemeinbildende Schulen zu besuchen und dort unter besonderer Förderung gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet zu werden.“

bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7.

c) Absatz 3a wird wie folgt geändert:

„(3a) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf werden grundsätzlich gemeinsam unterrichtet. Die Schulen an denen gemeinsamer Unterricht stattfindet, sind im Rahmen der beim Schulträger vorhandenen Mittel von diesem räumlich und sächlich auszustatten.“

3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Grundschule hat wenigstens einen Zug. Das für Schulwesen zuständige Ministerium kann Ausnahmen im Interesse eines wohnortnahen Schulangebots zulassen. Das für Schulwesen zuständige Ministerium kann zulassen, dass eine Grundschule, deren Schülerzahl für die Bildung jahrgangsstufenbezogener Klassen nicht ausreicht oder die nach besonderen pädagogischen Konzepten arbeitet, jahrgangsübergreifende Klassen bildet. Für den Unterricht muss ein von der Grundschule erstelltes und zwischen ihr und dem Schulträger abgestimmtes pädagogisches und organisatorisches Konzept zugrunde gelegt werden.“

b) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

e) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.

4. Nummer 11 erhält folgende Fassung:

11. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Fusion von Schulstandorten, Kooperationen

(1) Eine Schule, deren Bestand nach den Festlegungen der Schulentwicklungsplanung nicht mehr gegeben ist, ist zu schließen oder fusioniert nach Erstellung eines gemeinsamen Konzeptes als unselbständiger Teilstandort mit einer größeren, bestandsfähigen Schule derselben Schulform als Hauptstandort zu einem Schulverbund. Eine aus einer Fusion hervorgehende Schule besteht aus einem Hauptstandort und bis zu drei Teilstandorten.

(2) Bestandsfähige Schulen unterschiedlicher Schulformen können durch Beschluss der jeweiligen Gesamtkonferenzen und nach Erstellung eines gemeinsamen Konzeptes eine Kooperation eingehen.

(3) Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zu den Ausführungen zu den Absätzen 1 bis 2 insbesondere zur Anzahl und Häufigkeit von Kooperationen einer Schule, das Verfahren und die Vorlage eines organisatorisch-pädagogischen Konzeptes sowie die Unterrichtsorganisation von fusionierten und kooperierenden Schulen durch Verordnung zu regeln.“

5. Nummer 17 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

6. Nummer 18 erhält folgende Fassung:

18. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Duales Lernen

(1) Die Schulen können in Kooperation mit außerschulischen Lernorten praxisbezogenes, berufs- und kompetenzorientiertes Lernen (Duales Lernen) als besondere Lernform an ihren Schulen einrichten.

(2) Hierzu ist im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung ein pädagogisches und organisatorisches Konzept einzureichen, welches von der obersten Schulbehörde zu genehmigen ist.

(3) Das Duale Lernen kann in Form des Produktiven Lernens in Schule und Betrieb und in Form von Praxislerntagen durchgeführt werden. Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen zu treffen

1. zur Einrichtung einer Standortschule für Produktives Lernen,
 2. zur Durchführung der Praxislertage,
 3. zu den Schulabschlüssen und den damit verbundenen Berechtigungen im Produktiven Lernen,
 4. zum Verfahren der Begründung und Beendigung des Schulverhältnisses zu einer Standortschule für Produktives Lernen,
 5. zu den Anforderungen an das abschlussbezogene Lernen auf der Grundlage des Fachlehrplanes der Sekundar- und der Gemeinschaftsschule für den Ersten Schulabschluss sowie zur Klassen- und Lerngruppenbildung und zur Stundenzuweisung im Produktiven Lernen,
 6. zur Leistungsbewertung, zur Versetzung und zum Wiederholen eines Schuljahrgangs im Produktiven Lernen,
 7. zum pädagogischen Personal und zu dessen Fort- und Weiterbildung,
 8. zur Anerkennung außerhalb von Sachsen-Anhalt erworbener vergleichbarer Schulabschlüsse im Produktiven Lernen,
 9. zu den Anforderungen an die pädagogischen und organisatorischen Konzepte und
 10. zu den Anforderungen an die Praxislernorte.“
7. Nummer 26 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Mitglieder der Gesamtkonferenz sind
- mit Stimmrecht:
1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
 2. die an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer sowie Vertreterinnen und Vertreter der an der Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wobei je zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Vertreter gewählt wird,
 3. Vertreterinnen und Vertreter von Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern in einer gleichen Anzahl zu der in Nummer 2 genannten Konferenzmitglieder. In Schulen, in denen keine Schülervertretung gebildet wird, verdoppelt sich die Anzahl der Sitze der Elternvertreter, in Schulen der Sekundarstufe II können weitere Schülervertreter auf die Plätze der Elternvertreter rücken,
 4. ein Vertreter des Schulträgers,
- mit beratender Stimme:
5. ein Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn an der Schule weniger als zehn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter tätig sind,
 6. ein Vertreter des an der Schule tätigen Assistenz- und Betreuungspersonals,
 7. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

8. bei berufsbildenden Schulen je zwei Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer,
9. die an der Schule tätigen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Referendarinnen und Referendare.

Ergibt sich aus der Anzahl der in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Mitglieder eine Gesamtzahl von über 34, so ist die Gesamtkonferenz auf 34 stimmberechtigte Mitglieder bei Wahrung des Stimmenverhältnisses zu begrenzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters.“

8. Nummer 27 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Lehrerausbildung erfolgt in den Studiengängen für das

1. Lehramt für die Primarstufe,
2. Lehramt für die Sekundarstufe I und II,
3. Lehramt für Sonderpädagogik,
4. Lehramt an berufsbildenden Schulen

und gliedert sich in ein wissenschaftliches Studium in einer ersten Phase und einen pädagogischen Vorbereitungsdienst in der zweiten Phase. Die erste und zweite Phase der Lehrerausbildung sowie berufsbegleitende Studiengänge der Lehrerweiterbildung schließen mit staatlichen Prüfungen vor dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt - Landesprüfungsamt für Lehrämter ab. Ein Abschluss mit einem Mastergrad in einem akkreditierten Studiengang, der die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermittelt, ersetzt die Erste Staatsprüfung. Ausbildung und Prüfung in der ersten Phase der Lehrerausbildung werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen nach Maßgabe von Verordnungen des für Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt. Ausbildung und Prüfung in der zweiten Phase der Lehrerausbildung werden durch Verordnung des für Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt. Das für Schulwesen zuständigen Ministerium wird ermächtigt, die Prüfungsordnungen für die Lehrämter, die Ausbildung innerhalb des Vorbereitungsdienstes und die Abschlüsse durch Verordnung zu regeln. Lehramtsbezogene Masterabschlüsse und Erste Staatsprüfungen für ein Lehramt, die in anderen Ländern erworben wurden, sind anerkannt. Sie eröffnen den Zugang zum Vorbereitungsdienst, wenn sie im jeweiligen Land zum Zugang zum Vorbereitungsdienst berechtigen und wenn die Fächer und das jeweilige Lehramt im Land Sachsen-Anhalt ausgebildet werden. Eine in einem anderen Land abgelegte Zweite Staatsprüfung oder Laufbahnprüfung für ein Lehramt wird im Land Sachsen-Anhalt als Lehramtsbefähigung anerkannt und einem Lehramt gemäß Satz 1 zugeordnet.“

9. Nummer 32 erhält folgende Fassung:

32. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Eltern entscheiden grundsätzlich, ob Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf eine allgemeine Schule oder eine Förderschule besuchen. Die Eltern erhalten für ihre Entscheidung über den weiteren Bildungsweg ihrer Kinder eine umfassende Beratung.“

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Soweit eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, das vollständige Unterrichtsangebot wahrzunehmen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage einer fachärztlichen oder schulpsychologischen Stellungnahme ein verkürztes Unterrichtsangebot bis zu drei Monaten innerhalb eines Schuljahres festlegen. Die Schulbehörde ist unverzüglich zu informieren. Über einen darüber hinausgehenden notwendigen Zeitraum des verkürzten Unterrichts entscheidet die Schulbehörde auf der Grundlage eines amtsärztlichen Gutachtens.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 haben keine aufschiebende Wirkung.“

Begründung

Die Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kämpft für ein chancengerechtes Bildungssystem in Sachsen-Anhalt. Denn alle Schüler*innen in unserem Bundesland haben das Recht auf den für sie bestmöglichen Bildungserfolg. Ein modernes Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt muss diesem Anspruch gerecht werden.

Zu 2. und 9.:

Menschen mit Behinderung und Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben das Recht auf Bildung und gesellschaftliche Teilhabe. Dies ist unter anderem in Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention festgelegt. Dort steht: „Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen

[...]“¹. Sachsen-Anhalt ist, wie alle Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland, zur Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet.

Bei der zweiten Staatenprüfung Deutschlands durch den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen stellte der Ausschuss „die unzureichende Verwirklichung der inklusiven Bildung im gesamten Bildungssystem, die Prävalenz von Förderschulen und -klassen und die verschiedenen Barrieren, auf die Kinder mit Behinderungen und ihre Familien stoßen, wenn die Kinder in Regelschulen eingeschult werden und dort ihren Abschluss machen wollen“² fest. Die ‚unzureichende Verwirklichung der inklusiven Bildung‘ lässt sich auch für Sachsen-Anhalt feststellen. Dies lässt sich unter anderem dadurch belegen, dass Sachsen-Anhalt im bundesweiten Vergleich mit 6,4 Prozent den höchsten Anteil von Schüler*innen hat, die an Förderschulen unterrichtet werden. Der Bundesschnitt lag zuletzt bei 4,2 Prozent.

Das aktuell gültige Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verstetigt durch seine Formulierung die Exklusion von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf von den allgemeinbildenden Schulen. Durch die Änderung wird das Recht von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf inklusiven und gemeinsamen Unterricht an allgemeinbildenden Schulen betont und der Vorrang hiervon hervorgehoben. Der Ressourcenvorbehalt zugunsten der Förderschulen wird beendet. Das Elternwahlrecht bleibt bei der Entscheidung der Erziehungsberechtigten über den Bildungsweg ihrer Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf weiterhin zentral.

Zu 3., 4. und 5.:

Der aktuelle Nationale Bildungsbericht³ stellt fest, dass sich in Deutschland bestehende regionale Ungleichheiten bei der Verfügbarkeit von Bildungsangeboten fortsetzen. Ein wohnortnaher Zugang zu Bildung hat einen Einfluss auf die Bildungsgerechtigkeit und den Bil-

¹ Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2009): Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Online verfügbar: https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/PublikationenErklaerungen/Broschueren_UNKonvention_KK.pdf?__blob=publicationFile&v=8. Letzter Zugriff: 21.10.2024.

² Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2023): Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands. Online verfügbar: https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/UN_BRK/Staatenpruefung/Zweite_Staatenpruefung/CRPD-de.pdf;jsessionid=C243D3BCCA68C76347895FBF195E2241.internet952?__blob=publicationFile&v=2. Letzter Zugriff: 21.10.2024.

³ Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung (2024): Nationaler Bildungsbericht. Bildung in Deutschland. Online auffindbar: <https://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2024/pdf-dateien-2024/bildungsbericht-2024.pdf>. Letzter Zugriff: 21.10.2024.

derungserfolg von Schüler*innen. Auch in Sachsen-Anhalt gibt es beim Zugang zu regionalen Bildungsangeboten ein Stadt-Land-Gefälle. Insbesondere Grundschulen in ländlichen Räumen sind durch Festlegungen zu Mindestschülerzahlen und Klassengrößen in ihrem Erhalt bedroht. Wenn eine Schule im ländlichen Raum geschlossen wird, bedeutet das meist für die Schüler*innen, dass sich die Schulwege stark verlängern. Doch nicht nur in den ländlichen Räumen sind die von der Landesregierung geplanten Änderungen zu Schul- und Klassengrößen existenzbedrohend. In Halle (Saale), Magdeburg und Dessau-Roßlau müssten ebenfalls mehrere Schulen schließen, wenn die Mindestschülerzahlen und Klassengrößen wie von der Landesregierung geplant angehoben würden.

Doch die Anhebung der Klassengrößen und Mindestschülerzahlen hätte nicht nur einen Einfluss auf den Zugang zu Bildungsangeboten in Sachsen-Anhalt. Sie würde ebenfalls einen negativen Einfluss auf die Bildungsqualität an unseren Schulen haben. Durch die Erhöhung der Klassengrößen steigt die Arbeitslast der Lehrkräfte weiter an, und die Attraktivität des Lehrberufs wird weiter vermindert. Individuelle Förderung von Schüler*innen wird in größeren Klassen kaum noch möglich sein. Langfristig wird damit der Lehrkräftemangel nicht bekämpft, sondern verstärkt, da sich immer weniger Menschen für diesen Beruf entscheiden.

Im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und im Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes enthaltene Formulierungen zu Mindestschülerzahlen und Klassengrößen müssen entfernt werden, um den Zugang zu Bildungsangeboten in Sachsen-Anhalt zu stärken und die Bildungsqualität zu sichern. Um Schulen in Regionen zu erhalten, in denen die Schülerzahlen immer weiter abnehmen, ist jahrgangsübergreifender Unterricht ein bewährtes Mittel, das zum Beispiel in Brandenburg eingesetzt wird.

Zu 7.:

Ein bedeutender Teil der Demokratiebildung für Schüler*innen besteht darin, selbst an demokratischen Prozessen teilzuhaben. Die Schulkonferenz ist dabei das oberste Mitwirkungs- bzw. Beschlussgremium an Schulen. Unter anderem sind Elternvertreter*innen, Lehrkräfte, die Schulleitung und Schüler*innen in der Konferenz vertreten. Doch bisher haben dort die Schulleitung und Lehrkräfte ein Übergewicht. Durch die Einführung der Drittelparität und der Verankerung dieser in § 29 Schulgesetz soll die gleichberechtigte Teilnahme in der Gesamtkonferenz gewährleistet werden. Denn künftig soll sich nicht mehr eine Gruppe allein gegen die Meinung der anderen durchsetzen können. Schulleben soll auf diese Weise demokratischer gestaltet werden und insbesondere den Schüler*innen eine aktive Teilhabe ermöglichen. Für die Schüler*innen handelt es sich hierbei in der Regel um die ersten Erfahrungen mit demokratischen Verfahren.

Zu 8.:

Durch die Änderung soll die Einführung des schulstufenbezogenen statt des schulformbezogenen Lehramts in Sachsen-Anhalt ermöglicht werden. Die Umstellung auf das Stufenlehramt schafft die Möglichkeit, dass Studierende sich im Laufe des Studiums entscheiden können, ob sie später an der Sekundarschule oder am Gymnasium unterrichten wollen. Das stärkt die Sekundarschulen, an denen der Lehrkräftemangel besonders hoch ist, ohne die Gymnasien zu schwächen.

Gleichzeitig ist der schulformübergreifende Einsatz von Lehrkräften an Schulen in Sachsen-Anhalt durch Maßnahmen wie Abordnungen im Zuge des Lehrkräftemangels bereits seit Jahren praktizierte Realität in unserem Bundesland. Umso sinnvoller ist es, wenn die Lehrkräfte während ihres Studiums auch entsprechend ausgebildet werden. Es ist deshalb notwendig, dass auch die Ausbildung von Lehrkräften sich an den Altersstufen der Schüler*innen orientiert und sich nach den damit einhergehenden pädagogischen Anforderungen richtet.

Cornelia Lüddemann
Fraktionsvorsitz